



da

Urheberrecht in der Praxis

Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer

Infos am Punkt.



Inhalt

Vorwort.....	3	Alles nur Theater?!.....	15
Recht am eigenen Bild	4	Thema 1: Aufführung allgemein.....	16
Thema 1: Aufnahmen allgemein	5	Thema 2: Publikum	17
Thema 2: Kontext der Aufnahme.....	5	Thema 3: Veränderung eines Werkes.....	17
Thema 3: Veröffentlichung der Aufnahme.....	5	Thema 4: Texte / Noten	17
Thema 4: Fremde Aufnahmen	6	Thema 5: Verwendung von (Hintergrund-) Musik „Aus der Konserve“	17
„Copyright“ beim Wort genommen ..	7	 Bleiben Sie auf der sicheren (Web-)S(e)ite!	19
Thema 1: Printkopien in Schulen allgemein	8	Thema 1: Layout.....	20
Thema 2: Kopien von aus dem Internet heruntergeladenen Dokumenten	9	Thema 2: Selbst produzierte Inhalte.....	20
Thema 3: Kopien aus Schulbüchern	9	Thema 3: Alle anderen Inhalte	21
Thema 4: Kopien ganzer Zeitschriften / Bücher	9	Thema 4: Impressum.....	22
Thema 5: Kopieren Ja – aber wieviel?.....	9	YouTube, Facebook & Co	24
Checklist für Fotos & Co.	11	Thema 1: Moodle	24
Thema 1: Wenn Sie die/der Fotograf/in sind....	12	Thema 2: Frei zugängliche Websites	24
Thema 2: Wenn Sie ein fremdes Foto nutzen möchten.....	12	Thema 3: Links	25
Thema 3: Rechte der Abgebildeten	13	Thema 4: Selbst produzierte Inhalte.....	25
Thema 4: Kinder als Fotografen – schriftliche Erlaubnis	13	Thema 5: Creative Commons.....	25
		Thema 6: Mit Schüler/innen auf Facebook befreundet sein.....	25
		Autorinnen.....	27

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe am Urheberrecht Interessierte!

Der Einsatz Neuer Medien in der Schule als einem lebendigen Lernort ist wichtiger und selbstverständlicher Teil des Schulalltags geworden.

Sie stoßen dabei allerdings schnell auf eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen, die zum Teil offensichtlich, sehr oft aber auf den ersten Blick gar nicht erkennbar sind. Zum Beispiel: Darf ich das Foto einer Schülerin in einer Broschüre verwenden? Was muss im Impressum der Schulwebsite stehen? Wie gehe ich im Unterricht mit YouTube, Facebook und Co. um?

Der vorliegende Leitfaden soll praxisorientierte Anregungen und Antworten auf diese Fragen geben. Ausgewählte Themen sollen für urheberrechtlich relevante Situationen sensibilisieren. Die Informationen zu den einzelnen Themen können jeweils unabhängig voneinander gelesen werden. Daher wiederholen sich einzelne Inhalte bei den allgemeinen Erklärungen. Selbstverständlich sind die hier ausgeführten Grundsätze auch in verschiedenen pastoralen Bereichen hilfreich.

Das Urheberrecht ist ein sehr weites und komplexes Rechtsgebiet. Deshalb kann dieser Leitfaden nur Basisinformationen bieten und eine Orientierungshilfe darstellen. Auf Zitate aus dem Urheberrechts-Gesetzestext wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit gänzlich verzichtet.

Die Broschüre wurde zum Stand Juni 2013 erstellt. Bei Änderungen des Urheberrechtsgesetzes können Sie Aktualisierungen und weitere Informationen ab 1. Jänner 2014 auf der Website Ihres Schulamtes sowie auf der IDA-Website abrufen. Eine Haftung für einzelne Fälle wird von den Autorinnen nicht übernommen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei Ihrer Tätigkeit und freuen uns über Ihre Rückmeldungen zum Leitfaden!

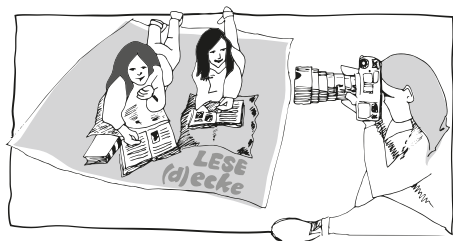
Dr. Birgit S. Moser-Zoundjiekpon
und
Mag. Sophie Zaufal, BEd

Recht am eigenen Bild

Informationen
betreffend
die Verwendung
von Abbildungen
von Personen,
insbesondere
in Schulen

Zum Einstieg – die Praxis

Frau Müller ist Lehrerin in einer Wiener Volksschule. Mit einer 4. Klasse macht sie ein Leseprojekt. Vom Projekt macht sie Fotos, sowohl von den Kindern in der Gruppe als auch Einzelaufnahmen. Ein paar besonders gelungene Fotos veröffentlicht sie auf der Schulwebsite. Wenig später meldet sich die Mutter einer Schülerin, die auf einem Porträtfoto dargestellt ist, wie sie gerade eifrig ein Buch liest. Die Mutter verlangt, dass das Foto sofort von der Schulwebsite entfernt wird.



4 Fragen als Sicherheitscheck

Die Abbildung von Schüler/innen und anderen Personen in der Schule gehört zum Schulalltag „einfach dazu“. Überlegen Sie jedoch vor dem Fotografieren bzw. vor der Veröffentlichung einen Moment und stellen Sie sich vorab folgende Fragen:

- Will ich ein Gruppenfoto oder eine Einzelaufnahme machen?
- In welchem Kontext will ich von meinen Schüler/inneneineAufnahmemachen?

- In welchem Kontext will ich die Aufnahme veröffentlichen?
- Will ich eine Aufnahme verwenden, die ich nicht selber gemacht habe?

Rechtlicher Schutz – wovon?

Rechtlich geschützt ist ganz allgemein die Privatsphäre jedes Menschen, unabhängig von dessen Alter. Wenn mit dem Foto direkt in die Privat- oder Intimsphäre des Abgebildeten eingegriffen wird, ist eine Zustimmung vor dem Fotografieren erforderlich.

Von der Anfertigung des Fotos zu unterscheiden ist die Frage, wie dieses in weiterer Folge genutzt werden darf. Es macht natürlich einen Unterschied, ob das Foto nur im privaten Kreis verwendet wird oder der Allgemeinheit – etwa durch Veröffentlichung auf einer Website – zugänglich gemacht wird. Eine Zustimmung ist immer dann notwendig, wenn berechnete Interessen des Abgebildeten betroffen sind. Da dies möglicherweise schwer abzuschätzen ist, ist es vor einer Veröffentlichung jedenfalls empfehlenswert, die Zustimmung der/des Abgebildeten bzw. der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Recht am eigenen Bild

Rechtlicher Schutz – für wen?

Die Privatsphäre betrifft jeden Menschen höchstpersönlich. Einem Eingriff in seine Privatsphäre – und sei es auch „nur“ durch ein Foto – kann daher an sich auch nur jede/r selbst zustimmen. Das ist natürlich bei Kindern bis zu einem bestimmten Alter in der Praxis nicht durchführbar.

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird daher in der Regel die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ausreichend sein. Ab diesem Alter sollten Sie ZUSÄTZLICH eine schriftliche Zustimmung von den Schüler/innen einholen.

Thema 1: Aufnahmen allgemein

Gruppenfotos sind grundsätzlich weniger problematisch als Portraitfotos: Je besser erkennbar ein Mensch auf dem Foto ist, desto eher besteht die Gefahr, dass die Aufnahme seine Privatsphäre berührt. Holen Sie bei Erkennbarkeit grundsätzlich eine (zumindest mündliche) Zustimmung ein – dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Thema 2: Kontext der Aufnahme

Ob mit der Aufnahme in die Privatsphäre eingegriffen wird, liegt oft am Kontext der Aufnahme. Fotos in typisch schulischen Zusammenhängen wie im Rahmen von Projekten im Unterricht, Schulausflügen, Schulfesten etc. betreffen normalerweise nicht die Privatsphäre der/des einzelnen Schülers/Schülerin und sind insofern unproblematisch.

Ausnahmslos verboten sind Aufnahmen, die die Intimsphäre von Schüler/innen betreffen, wie z. B. Aufnahmen in Umkleidekabinen oder ähnliches.

Thema 3:

Veröffentlichung der Aufnahme

Die Veröffentlichung einer Aufnahme ist dann untersagt, wenn „berechtignte Interessen“ der abgebildeten Person betroffen sind. Es kommt also immer darauf an, wie eine Person abgebildet ist, und in welchem Kontext die Veröffentlichung erfolgt.

Die rechtliche Abgrenzung ist schwierig. Verlassen Sie sich auf Ihr „Bauchgefühl“: Wirft das Foto ein negatives Licht auf die/den Abgebildete/n? Könnte ihr/ihm die Abbildung unangenehm sein?

Ein Gipffoto vom Wandertag auf die Schulwebsite zu stellen, verletzt in der Regel keine berechtigten Interessen einzelner Schüler/innen. Das Foto z. B. auf einer allgemein zugänglichen Internetplattform zu verwenden und mit dem Begleittext zu versehen „Das ist die schlimmste Klasse der Schule xy“ wäre rechtlich aber unzulässig.

Immer einer eigenen Zustimmung bedarf die Verwendung eines Fotos für Werbezwecke. Will eine (Privat-)Schule Fotos von Schüler/innen für Werbung für die Schule verwenden (Folder, Website etc.), muss sie vorher die Zustimmung für genau diesen Zweck einholen.

Recht am eigenen Bild

Thema 4: Fremde Aufnahmen

Zur Frage, ob Aufnahmen, die andere Personen gemacht haben, verwendet werden dürfen siehe das Infoblatt „Checklist für Fotos und Co.“, Seite 11.

Folgen von Rechtsverletzungen

Halten Sie sich nicht an die angeführten Regeln, kann das unangenehme Folgen haben, die Sie selbst als Lehrer/in – und nicht etwa die Schule! – treffen:

- Sie können bei Veröffentlichung des Fotos gerichtlich aufgefordert werden, die Abbildung nicht mehr zu verwenden (Unterlassungsklage).
- Sie können von der/vom Abgebildeten gerichtlich auf Schadenersatz geklagt werden, wenn Sie versehentlich (fahrlässig) oder absichtlich die oben stehenden Regeln verletzen.

Zurück zum Einstieg – die Rechtslage

Es handelt sich um ein Foto, das nicht in die Privatsphäre der Schülerin eingreift. Es war daher zur Abbildung keine Zustimmung erforderlich.

Muss das Foto der Schüler/in nach der Anfrage der Mutter von der Website entfernt werden? Nur dann, wenn berechtigten Interessen der Schülerin verletzt sein sollten. Dies wird hier kaum der Fall sein, da ein Foto beim Lesen in der Schule kein negatives Licht auf die Schülerin wirft. Aus rechtlicher Sicht muss das Foto daher nicht entfernt werden – auch wenn

dies menschlich wohl geboten wäre.

Praxistipp – Textvorschlag

Auch wenn rechtlich nicht immer eine Zustimmung notwendig ist, ist es doch ein Akt der Höflichkeit, die Erziehungsberechtigten oder die Schüler/innen zu fragen, ob Fotos gemacht und verwendet werden dürfen. Damit kann auch Missverständnissen und Verstimmungen vorgebeugt werden – und man ist auf der sicheren Seite, wenn es im Nachhinein zu (Rechts-)Streitigkeiten kommt.

Holen Sie von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (z. B. Vormund) daher eine schriftliche Bestätigung ein, dass diese mit der Veröffentlichung von Fotos ihres Kindes einverstanden sind. Schüler/innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sollten zusätzlich zu den Eltern selbst zustimmen.

Ein möglicher Text wäre:

Ich/Wir erkläre/n mich/uns einverstanden, dass Aufnahmen (Fotos, Videos und ähnliches) meines/unseres Sohnes bzw. meiner/unserer Tochter im schulischen Kontext gemacht und für Veröffentlichungen der Schule (z. B. Website, Jahresbericht, Schulzeitung etc.) verwendet werden dürfen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(Dr. Moser-Zoundjiekpon)

„Copyright“ beim Wort genommen

Zum Einstieg – die Praxis

Der Musiklehrer Musicus studiert mit einer Klasse Lieder für das Schulfest ein. Das Lied, mit dem das Schulfest begonnen werden soll, kopiert er aus einem aktuellen Schulbuch. Weil am Anfang möglichst auch die Gäste mitsingen sollen, macht er nicht nur Kopien für die Klasse, sondern fertigt gleich 500 Stück an. Das machen ja alle so.

Doch was alle tun, ist nicht unbedingt legal. Und: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!



Informationen
für das Herstellen
von Printkopien,
speziell in Schulen

5 Fragen als Sicherheitscheck

Das Anfertigen von Kopien in der Schule ist unerlässlich. Überlegen Sie jedoch vor dem Kopieren einen Moment und stellen Sie sich vorab folgende Fragen:

- Ist das Buch, aus dem ich kopiere, urheberrechtlich geschützt?
- Stammt das Dokument aus dem Internet?
- Ist es ein Text aus einem Schulbuch, das mir in der Schule nicht zur Verfügung steht?
- Will ich ein ganzes Buch oder nur einen Auszug kopieren?
- Wie viele Kopien will ich machen?

Urheberrechtlicher Schutz – wovon?

Urheberrechtlich geschützt sind alle Dinge, die eine Schöpfung im weitesten Sinn sind – also alles, worin sich eine Idee manifestiert. Urheber/in kann jeder Mensch sein, auch ein Kind.

„Copyright“ beim Wort genommen

Diese Schöpfungen werden „Werke“ genannt. Werke können unter anderem sein: Musiknoten, Schriftzüge, Signets und Logos, Presseartikel, Auszüge aus Büchern und Aufsätzen etc.

Urheberrechtlicher Schutz – wozu?

Schriftsteller/innen, Autor/innen, Komponist/innen leben von ihren Werken. Daher schützt das Urheberrecht nicht nur die geistigen Interessen der Urheber/innen, sondern auch ihre finanziellen Interessen. Grundsätzlich darf allein die/der Urheber/in entscheiden, was mit ihren/seinen Werken passiert: Wer sie kopieren (vervielfältigen) darf, an wen sie weitergegeben werden dürfen und wie viel Geld sie/er dafür haben möchte. Die Grundregel lautet daher: Ohne zu fragen gibt es keine legale Kopie.

Auch für die weitere Verbreitung muss die/der Urheber/in abgegolten werden. Es handelt sich also nicht um eine einmalige Zahlung, sondern um eine laufende Beteiligung der Urheberin/des Urhebers an der Nutzung des Werkes. Schon die Vervielfältigung (Kopie) allein ist jedenfalls eine solche Nutzung, unabhängig davon, ob die Kopie dann weiter verwendet wird oder nicht.

Den Interessen der Urheberin/des Urhebers stehen jene der Allgemeinheit zur Nutzung des Werkes gegenüber. Gerade in der Schule ist es wichtig, dass nicht für jede Kopie eines modernen Textes bei der Autorin/beim Autor angefragt werden muss und die Schule oder womög-

lich die Lehrerin/der Lehrer selbst dafür zahlen müssen. Für den Bildungsbereich gibt es daher Ausnahmen von den strengen Urheberrechtsvorschriften und zahlreiche Erleichterungen.

Urheberrechtlicher Schutz – für wen?

Wenn Sie selbst alleinige/r Urheber/In eines Werkes (Arbeitsblätter, Lieder, Schularbeitenvorlagen und ähnliches) sind – d. h. keine anderen Quellen benutzt haben – entscheiden Sie als Urheber/in über die weitere Verwendung inkl. der Vervielfältigung.

Sobald Sie eine Vorlage von jemand anderem benutzen, dürfen die Kopien nur mit Zustimmung der Urheberin/des Urhebers bzw. unter den im Folgenden erläuterten Voraussetzungen gemacht werden.

Aber: Ein Text einer Autorin/eines Autors, der vor mehr als 70 Jahren gestorben ist, darf von allen und zu jedem Zweck verwendet werden.

Thema 1: Printkopien in Schulen allgemein

Urheberrechtlich geschützte Werke inkl. Musiknoten dürfen für Zwecke des Unterrichtes auf Papier vervielfältigt werden (auf anderen Trägermaterialien dann, wenn die Vervielfältigung keinen kommerziellen Zwecken dient).

D. h., dass z. B. ein Presseartikel kopiert werden darf, um ihn in der Klasse zu be-

„Copyright“ beim Wort genommen

sprechen. Außerhalb des Unterrichtes, d. h. für Schulfeste und ähnliches, dürfen die Kopien jedoch nicht verwendet werden.

Thema 2: **Kopien von aus dem Internet heruntergeladenen Dokumenten**

Sofern ein Dokument legal im Internet steht, darf es für den Unterrichtsgebrauch auch – unverändert – weiter verwendet werden, wenn die Urheberin/der Urheber nichts Anderes vermerkt hat. Verantwortlich für die Feststellung, ob die Vorlage legal im Internet steht oder nicht, ist diejenige/derjenige, die/der sie weiter verwenden möchte. Wenn Sie Zweifel haben, ob ein Dokument mit Zustimmung seines Urhebers im Internet steht, sollten Sie es daher nicht nutzen.

Thema 3: **Kopien aus Schulbüchern**

Für Kopien aus Büchern, die „ihrer Beschaffenheit oder Bezeichnung nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind“ gelten die genannten Regelungen nicht! Aus Schulbüchern dürfen daher keine Kopien angefertigt werden, auch nicht, wenn das Schulbuch in der konkreten Schule nicht verwendet wird.

Das Verbot gilt auch für Bücher, die für andere Schularten oder Schulstufen approbiert sind als jene, in der Sie unterrichten. Das bedeutet: Kopien für Volksschüler aus einem HS/NMS-Buch sind verboten.

Thema 4: **Kopien ganzer Zeitschriften / Bücher**

Einzelne Artikel aus Zeitschriften bzw. Auszüge aus Büchern dürfen kopiert werden. Nicht erlaubt ist es jedoch, ein ganzes Buch oder eine ganze Zeitschrift zu kopieren.

Ausnahme: Wenn ein Buch oder eine Zeitschrift vergriffen ist, darf eine Kopie des gesamten Werkes hergestellt werden. Es ist am Markt ja nicht mehr erhältlich. Dies gilt auch für vergriffene Schulbücher.

Thema 5: **Kopieren Ja – aber wieviel?**

Für den Unterricht dürfen Kopien in maximal jener Anzahl hergestellt werden, wie sie für eine bestimmte Klasse oder Gruppe notwendig sind. Wenn z. B. eine Englischgruppe 15 Kinder umfasst, dürfen nicht mehr als 15 Kopien gemacht werden.

Zurück zum Einstieg – Die Rechtslage

Musicus hätte von dem Lied keine einzige Kopie anfertigen dürfen, weil er aus einem aktuellen Schulbuch kopiert. Auch wenn dieses in der Schule nicht verwendet wird, darf er keine Kopien davon anfertigen.

„Copyright“ beim Wort genommen

Wenn er das Lied nicht aus einem Schulbuch, sondern aus einer anderen Sammlung kopiert, darf er Kopien in Klassenstärke anfertigen.

Unzulässig sind jedenfalls die Kopien für das Schulfest, weil es sich hierbei nicht um „Unterricht“ handelt. Für diese Art der Verwendung ist die vorherige Zustimmung der Urheberin/des Urhebers einzuholen. Wenn Sie aus einem Buch kopieren wollen, wenden Sie sich am besten an den Verlag.

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Halten Sie sich nicht an die angeführten Regeln, kann das unangenehme Folgen haben, die Sie selbst als Lehrer/in – und nicht etwa die Schule! – treffen:

- Sie können gerichtlich aufgefordert werden, das Werk nicht mehr zu kopieren und die Kopien zu vernichten (Unterlassungsklage)
- Sie können vom Urheber gerichtlich auf Schadenersatz geklagt werden, wenn Sie versehentlich (fahrlässig) oder absichtlich die oben stehenden Regeln verletzen. Summen von einigen Tausend Euro können drohen.

Achtung: Fahrlässig handelt auch derjenige, der sich nicht über urheberrechtliche Vorschriften informiert.

Hüten Sie sich also davor, sorglos zu kopieren, weil es doch „alle machen“. Informieren Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen.

(Dr. Moser-Zoundjiekpon)

Checklist für Fotos & Co.

**Kleine
urheberrechtliche
Checklist
für Fotografen
und Fotonutzer**

Zum Einstieg – die Praxis

Herr Knipser ist Lehrer an einem Tiroler Gymnasium. Während eines Projekts zur Passion Christi führen die Schüler/innen der 5. Klasse ein Rollenspiel zum Thema „Verrat durch Judas“ durch. Herr Knipser und einige andere Schüler/innen dokumentieren fotografisch das Geschehen. Mit eigenen Texten und zusätzlichen anderen Fotos aus dem Internet erstellt Herr Knipser eine Broschüre, die die Klasse beim Schulfest verkauft und die auf die Website der Schule gestellt wird.

Drei Monate später erhält Herr Knipser Post von einem französischen Anwalt mit einer Zahlungsaufforderung von € 4.500,-. Er habe unerlaubt Fotos des französischen Fotografen PIERRE DA-GUERRE in der Broschüre verwendet.

4 Fragen als Sicherheitscheck

Dokumentieren Sie Ihre Projekte und illustrieren Sie Ihre Publikationen zeitgemäß mit Fotos! Überlegen Sie jedoch vor der Umsetzung einen Moment und stellen Sie sich vorab folgende Fragen:

1. Was darf ich als Fotograf/in entscheiden?
2. Falls Fotos nicht von mir stammen: Habe ich die (schriftliche!) Erlaubnis der/des Fotograf/in zur Verwendung?
3. Habe ich das (schriftliche!) Einverständnis der Schüler/innen bzw. der Eltern zur Veröffentlichung, wenn Schüler/innen abgebildet werden?
4. Darf ich Fotos verwenden, die Schüler/innen gemacht haben?



Checklist für Fotos & Co.

Rechtlicher Schutz – wovon?

Urheberrechtlich geschützt sind alle Dinge (Texte, Bilder, Skulpturen, Digitale Inhalte), die eine Schöpfung im weitesten Sinn sind – also alles, worin sich eine Idee manifestiert. Urheber/in kann jeder Mensch sein, auch ein Kind. Diese Schöpfungen werden „Werke“ genannt. Werke können unter anderem sein: Fotos, Filmausschnitte.

Rechtlicher Schutz – für wen?

Fotos sind als Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützt. Die Fotografin/der Fotograf, und nur diese/r, bestimmt, was mit einem Foto passiert – ob es veröffentlicht, bearbeitet oder gelöscht wird.

Rechtlicher Schutz – wozu?

Die Verwendung von Fotos von Berufsphotograf/innen ist generell kostenpflichtig, weil professionelle Fotograf/innen von ihren Werken leben wollen. Hobbyfotograf/innen werden auf Anfrage Bilder möglicherweise sehr günstig oder gratis zur Verfügung stellen. Es gibt aber auch „Gratis“-Fotos im Web. Wichtig: unbedingt Vertragsbedingungen lesen – was man mit den Fotos machen darf, wird in diesen konkret festgelegt!

Thema 1: Wenn Sie die/der Fotograf/in sind

Sie haben alle Rechte an dem Bild, auch wenn für andere nicht erkennbar ist, dass Sie die/der Fotograf/in waren. Das müssen Sie allerdings, in welcher Form auch immer, nachweisen können.

Als Fotograf/in oder Lichtbildhersteller/in dürfen Sie allein entscheiden:

- wann und wo das Bild erstmals veröffentlicht wird (in „Papier“ oder im Internet)
- ob eine Urheberbezeichnung dabei sein muss z. B. „Quelle: Th. Beispiel“
- ob und wo eine Bearbeitung des Bilds veröffentlicht werden darf
- wie und wie oft das Bild vervielfältigt oder ins Internet gestellt werden darf
- ob und wie viel Geld Sie für die Zustimmung zu der Verbreitung/Bearbeitung des Bildes bekommen möchten

Schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung mit der künftigen Nutzerin/dem künftigen Nutzer des Fotos und benennen Sie detailliert, wie lange und auf welche Art Sie die Nutzung des Fotos erlauben möchten. Bestehen Sie auf einer erschöpfenden (taxativen) Auflistung der erlaubten Nutzungen. Fügen Sie ausdrücklich hinzu, dass alle nicht erlaubten Nutzungsarten untersagt sind. Lassen Sie die Vereinbarung unterschreiben!

Thema 2:

Wenn Sie ein fremdes Foto nutzen möchten

Wenn Sie ein Foto, das Sie nicht selbst gemacht haben, nutzen möchten (in einem Folder, einer Webseite, einem Buch, einer Broschüre etc.), müssen Sie vorher die Fotografin/den Fotografen um Erlaubnis fragen.

Checklist für Fotos & Co.

Wenn die Fotografin/der Fotograf von ihrer/seiner Tätigkeit lebt, wird sie/er dafür ein Entgelt verlangen. Ein Bild ohne zu bezahlen zu verwenden, ist ähnlich dem Diebstahl und kann auch vergleichbare Konsequenzen haben!

Gewerbsmäßige Fotograf/innen haben die Verwaltung ihrer Werke möglicherweise an die Verwertungsgesellschaft VBK (Vereinigung Bildender Künstler) abgegeben. Auskunft darüber erhalten Sie, wenn Sie die Fotografin/den Fotografen kontaktieren.

Bestehen Sie auf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Fotografin/dem Fotografen und benennen Sie detailliert, wie lange und auf welche Art Sie das Foto nutzen möchten! Sichern Sie sich so viele Nutzungsmöglichkeiten wie möglich, man kann nie wissen, wofür man das Foto noch braucht. Lassen Sie die Vereinbarung unterschreiben!

Thema 3: Rechte der Abgebildeten

Wenn Sie Menschen fotografieren, kann sich die Frage stellen, ob Sie die betreffende Person vorher um Erlaubnis fragen müssen bzw. wie Sie das Foto in weiterer Folge verwenden dürfen. Vergleiche dazu das Infoblatt „Recht am eigenen Bild“, ab Seite 4.

Thema 4: Kinder als Fotografen – schriftliche Erlaubnis

Auch Kinder können als Urheber ein Werk schaffen. Möchten Sie Fotos veröffentlichen, die Schüler/innen gemacht haben, müssen Sie die Schüler/innen um schriftliches Einverständnis ersuchen.

Bei Kindern (unter 14 Jahren) ist die Einholung der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten im Vorhinein anzuraten.

Textvorschlag

Im Unterricht durchgeführte Projekte werden im Internet auf der Seite [WWW-Adresse einfügen] / in der Broschüre [„Titel“] präsentiert. Ich bin einverstanden, dass Werke sowie Abbildungen meines Kindes auf dieser Seite / in dieser Broschüre verwendet werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Praxistipp

Nutzen Sie, wenn möglich, Gratis-Fotoplattformen. Beispiele:
<http://commons.wikimedia.org>
<http://www.pixelio.de> (Zitatzpflicht!)

Kopieren Sie niemals Bilder von fremden Webseiten oder aus der Google-Bildersuche! Manche Urheber/innen (Bildagenturen) suchen mit spezialisierter Software nach unerlaubten Kopien.

Checklist für Fotos & Co.

Entfernen Sie keinesfalls ein Wasserzeichen. Die Entfernung berechtigt die Urheberin/den Urheber nicht nur zur Unterlassungsklage, sondern hat auch strafrechtliche Folgen.

Zurück zum Einstieg – die Rechtslage

Herr Knipser hätte keinesfalls die im Internet gefundenen Fotos verwenden dürfen, wenn er nicht vorher die Zustimmung des Fotografen Daguerre eingeholt hätte. Verwenden Sie also möglichst nur eigene Fotos, Fotos von Gratis-Fotowebsites oder kaufen Sie Fotos von einer Bildagentur!

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Bei sorglosem Vorgehen wie von Herrn Knipser im fiktiven Fall drohen Schadensersatzklagen und Unterlassungsklagen. Bleiben Sie also lieber auf der sicheren Seite!

(Mag. Zaufal)



<http://commons.wikimedia.org>



<http://www.pixelio.de>



Impressum: Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
Singerstraße 7/IV/20B, 1010 Wien. <http://www.ida-ikf.at>
Angaben ohne Gewähr, alle Rechte vorbehalten.
Kontakt: ida.ikf@edw.or.at

Alles nur Theater?!

Informationen
betreffend
szenische /
musikalische
Aufführungen
in Schulen

Zum Einstieg – die Praxis

Die drei Lehrer Mayer (Musik), Müller (Englisch) und Huber (Bewegung und Sport) studieren als fächerübergreifendes Projekt Auszüge aus dem Musical „Cats“ von ANDREW LLOYD WEBBER ein. Sie besorgen sich das Songbook einmal und kopieren es dann. Mayer bearbeitet mit den Schüler/innen einige Lieder, Müller übersetzt mit ihnen den Text, und Huber übt mit ihnen eine Choreographie ein. Mit großem Erfolg und noch mehr Begeisterung führen die Schüler/innen die Auszüge bei einer schulinternen Feier auf, zu der auch ihre Familien eingeladen sind.

Keiner der drei Lehrer denkt daran, irgendwelche Genehmigungen einzuholen – „Cats“ ist ja kein „aktuelles“ Musical mehr und außer den Schüler/innen selbst und ihren Familien sieht es ja „eh niemand“.



5 Fragen als Sicherheitscheck

Theatervorführungen, Lesungen, Musikaufführungen und ähnliches bereichern das Schulleben ungemein. Sie bedürfen jedoch jedenfalls einer langen Planung und Vorbereitung. Im Rahmen dieser Planung stellen Sie sich folgende Fragen:

- Will ich mit meinen Schüler/innen ein Werk aufführen, das von einer modernen Künstlerin/einem modernen Künstler geschrieben wurde?
- Vor welchem Publikum will ich das Werk aufführen?
- Will ich das Werk verändern?
- Woher bekomme ich die Texte / Noten?
- Will ich Hintergrundmusik von einer CD verwenden?

Alles nur Theater?!

Urheberrechtlicher Schutz – wovon?

Urheberrechtlich geschützt sind alle Dinge, die eine Schöpfung im weitesten Sinn sind – also alles, worin sich eine Idee manifestiert. Diese Schöpfungen werden „Werke“ genannt. Werke können unter anderem sein: Musikstücke, literarische Texte, Theaterstücke etc.

Urheberrechtlicher Schutz – wozu?

Schriftsteller/innen, Autor/innen, Komponist/innen leben von ihren Werken. Daher schützt das Urheberrecht nicht nur die geistigen Interessen der Urheber/innen, sondern auch ihre finanziellen Interessen. Grundsätzlich darf allein die/der Urheber/in entscheiden, was mit ihren/seinen Werken passiert, unter anderem auch ob sie – allenfalls in veränderter Form – aufgeführt werden dürfen und wie sie/er abgegolten werden möchte.

Auch für die weitere Verbreitung muss die/der Urheber/in abgegolten werden. Es handelt sich also nicht um eine einmalige Zahlung, sondern um eine laufende Beteiligung der Urheberin/des Urhebers an der Nutzung ihres/seines Werkes. Die/Der Urheber/in hat das Recht, im Zusammenhang mit jeder Aufführung Tantiemen zu bekommen.

Urheberrechtlicher Schutz – für wen?

Das Urheberrecht schützt nicht nur die/den Urheber/in selbst, sondern auch deren/dessen Nachkommen in ihren wirtschaftlichen Interessen. Daher gilt die Grundregel, dass Werke erst dann ohne weiteres genutzt werden dürfen, wenn die/der Urheber/in vor mehr als 70 Jahren verstorben ist. Wenn mehrere Urheber/innen (etwa: Textautor/innen und Komponist/innen) beteiligt waren, gilt für das ganze Werk, dass es erst dann frei genutzt werden darf, wenn **alle** Urheber/innen seit mehr als 70 Jahren verstorben sind.

Also: Die Aufführung der „Schöpfung“ von JOSEPH HAYDN (†1809) – kein Problem. Die Aufführung der „Dreigroschenoper“ von BERT BRECHT (†1956) und KURT WEILL (†1950) – erst 2027 ohne urheberrechtliche Sorgen möglich.

Sprach- oder Musikwerke werden in aller Regel von einem Verlag auf den Markt gebracht. Der Verlag ist auch der Ansprechpartner für eine/n „Nutzer/in“ des Werkes, wenn es darum geht, die Genehmigung für eine Aufführung einzuholen.

Thema 1: Aufführung allgemein

Jede öffentliche (siehe dazu Thema 2) Aufführung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Urheberin/des Urhebers bzw. ihres/seines Verlages.

Alles nur Theater?!

Sehr enge Ausnahmen gibt es für Vorträge von literarischen und musikalischen Werken (reine Lesungen bzw. Konzerte, keine „bühnenmäßigen Darstellungen“). Wenn sie keinerlei Erwerbszweck haben oder das eingenommene Geld ausschließlich wohltätigen Zwecken zufließt, bedürfen diese Veranstaltungen keiner Zustimmung der Urheberin/des Urhebers. Im Zweifel aber: Lieber beim Verlag nachfragen als sich auf eine allfällige Ausnahme verlassen!

Thema 2: Publikum

Urheberrechtlich relevant sind nur „öffentliche“ Aufführungen. Vorsicht: „Öffentlich“ ist eine Aufführung auch schon dann, wenn sie nur schulintern – also zum Beispiel vor anderen Klassen – gespielt wird. Die Anwesenheit von Eltern oder einem anderen „schulfremden“ Publikum ist insofern gar nicht notwendig, damit die urheberrechtlichen Vorschriften greifen.

Thema 3: Veränderung eines Werkes

Prinzipiell ist es jeder/jedem freigestellt, Werke eines anderen zu bearbeiten – das heißt, zu übersetzen, neu zu vertonen, anders zu instrumentieren, zu vereinfachen etc. Allerdings gilt dies nur solange, als Sie bei der Bearbeitung nicht vorhaben, diese in weiterer Folge zu veröffentlichen, also etwa das vereinfachte Lied aufzuführen. Sobald nämlich die Öffentlichkeit mit dem bearbeiteten Werk in Berührung kommt, muss der/die Urheber/in bereits vor der Bearbeitung

um Erlaubnis gefragt werden: Niemand lässt gerne seine Ideen ungefragt verändern und verwenden.

Thema 4: Texte / Noten

Texte und Noten dürfen nicht einfach selbst vervielfältigt werden. Verwenden Sie am besten Material, das in der notwendigen Zahl von der Schule angekauft wurde.

Siehe dazu im Detail das Infoblatt betreffend Printkopien („Copyright“ beim Wort genommen, Seite 8 und folgende).

Thema 5: Verwendung von (Hintergrund-)Musik „Aus der Konserve“

Wenn Sie Musik „aus der Konserve“ abspielen wollen, stellt dies grundsätzlich ebenfalls eine öffentliche Aufführung dar, die von der Urheberin/vom Urheber und den Interpret/innen (hier: vertreten durch eine Verwertungsgesellschaft) genehmigt werden muss.

Vorsicht, wenn Sie Musik abspielen, deren Komponist/in schon länger als 70 Jahre tot ist. Dieser kann zwar nicht mehr um Erlaubnis gefragt werden (und auch seine Nachkommen bekommen kein Geld mehr). Aber jene Künstler/innen, die die Musik aufgenommen haben, werden ebenfalls geschützt.

Alles nur Theater?!

Es ist daher jedenfalls die Wiedergabe von Musik von einer CD oder einem sonstigen Datenträger im Rahmen oder im Zusammenhang mit einer Aufführung eigens bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft – der AKM (www.akm.at) – anzuzeigen.

Zurück zum Einstieg – die Rechtslage

Ein Werk einer lebenden Komponistin/ eines lebenden Komponisten aufzuführen ohne irgendeine Genehmigung einzuholen, ist fahrlässig. Auch schon für die Übersetzung hätte Müller die Genehmigung des Verlages gebraucht, weil sie ja in Hinblick auf die spätere Aufführung gemacht wurde. Was kann passieren?

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Halten Sie sich nicht an die angeführten Regeln, kann das unangenehme Folgen haben, die Sie selbst als Lehrer/in – und nicht etwa die Schule! – treffen:

- Sie müssen der Urheberin/dem Urheber ein angemessenes Entgelt zahlen – auch dann, wenn Sie die Erlaubnis nicht eingeholt haben, weil Sie fest davon überzeugt waren, keine zu brauchen. Im Zusammenhang damit müssen Sie der Urheberin/dem Urheber auch Rechnung legen, das heißt primär, Auskunft über alle Einkünfte und Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufführung geben.
- Sie können von der Urheberin / vom Urheber gerichtlich auf Schadenersatz geklagt werden, wenn Sie versehentlich (fahrlässig) oder absichtlich die oben stehenden Regeln verletzen. Summen von mehreren Tausend Euro können drohen!

Achtung: Fahrlässig handelt auch derjenige, der sich nicht über urheberrechtliche Vorschriften informiert.

(Dr. Moser-Zoundjiekpon)



<http://www.akm.at>

Bleiben Sie auf der sicheren (Web-)Site!

Informationen
für Betreiber/innen
von Homepages,
speziell
für Lehrer/innen

Zum Einstieg – die Praxis

Frau MARTINA TERNET, Religionslehrerin an der Volksschule in K., hat mit ihrer Klasse 3c ein Projekt zur Mosegeschichte durchgeführt. Die Schüler/innen haben eine kurze szenische Darstellung (Autor: †1990) aufgeführt, eigene Texte dazu geschrieben, Bilder gemalt, literarische Texte dazu gesucht und Kunstwerke aus verschiedenen Epochen ausgewählt, die sie dazu ansprechen. Manche Kinder haben auch YouTube-Videos dazu gefunden.

Um das Projekt ihrer Klasse in einer zeitgemäßen Form auszustellen, möchte sie es auf einer Internetseite präsentieren. Als Sponsor möchte Herr Anton W., der Vater eines Schülers, ein Werbefbanner für seine Bäckerei auf der Website platzieren.



In diesem fiktiven Fall geschieht folgendes: Frau Ternet macht sich keine großen Gedanken, schließlich ist doch heute so gut wie alles im Internet. Sie nimmt ein Webseitenlayout einer anderen Webseite, die ihr gut gefällt, und lädt die gestalteten Videos, Kunstwerke, Arbeiten der Kinder und Texte einfach hoch. Auch ein paar Fotos von Schüler/innen stellt sie dazu. Das Werbefbanner der Bäckerei befindet sich gleich auf der Startseite. Die YouTube-Videos verlinkt sie mit ihrer Website. Ein Impressum lässt sie weg, weil sie ihre Adressdaten nicht angeben will.

Kurz darauf beschwert sich die Mutter einer Schülerin: Sie möchte nicht, dass Fotos ihres Kindes im Internet zu finden sind. Nach ein paar Wochen erhält Frau Ternet außerdem Post von einem deutschen Anwalt mit einer Zahlungsaufforderung von € 4.500,- samt Klagsandronung: Sie habe unerlaubterweise Zeichnungen vom deutschen Maler EDUARD PINSELFIX auf ihrer Website gespeichert. Nicht viel später flattert eine Verwaltungsstrafverfügung ins Haus. Wegen des nicht vorhandenen Impressums ist eine Geldstrafe von € 3.000,- fällig.

Bleiben Sie auf der sicheren (Web-)Site!

Pech? Im fiktiven Fall bleibt Frau Ternet, die mit besten Absichten Neue Medien in ihren Unterricht einbauen wollte, auf Forderungen von € 7.500,- sitzen, die ihr niemand ersetzt. Eltern haben sich über die ohne Erlaubnis im Internet publizierten Fotos ihrer Kinder in der Direktion beschwert. Dabei hat Frau Ternet noch Glück gehabt, da sich nicht alle Eigentümer/innen der unerlaubt hochgeladenen Inhalte gemeldet haben. Wohlgermerkt: Solche bösen Überraschungen lassen sich leicht vermeiden!

6 Fragen als Sicherheitscheck

Binden Sie Neue Medien in Ihren Unterricht ein, und nutzen Sie die Chancen, Ihre Projekte der Öffentlichkeit zu präsentieren! Überlegen Sie jedoch vor der Umsetzung einen Moment und stellen Sie sich vorab folgende Fragen:

- Welches Layout verwende ich, und wo bekomme ich es her?
- Habe ich die Inhalte (mit Schüler/innen, mit einer Klasse etc.) selbst produziert?
- Verwende ich Texte, Bilder oder Filme, die nicht von mir stammen? Falls ja: Habe ich die (schriftliche!) Erlaubnis der Urheber/innen/Ersteller/innen dieser Inhalte?
- Habe ich das (schriftliche!) Einverständnis der Schüler/innen bzw. der Eltern?
- Darf ich Links auf andere Websites setzen?
- Ist auf der Website ein Impressum vorhanden?

Das Werk, der Kern des Urheberrechts

Urheberrechtlich geschützt sind alle Dinge (Texte, Bilder, Skulpturen, Digitale Inhalte), die eine Schöpfung im weitesten Sinn sind – also alles, worin sich eine Idee manifestiert. Urheber/in kann jeder Mensch sein, auch ein Kind. Diese Schöpfungen werden „Werke“ genannt. Werke können unter anderem sein: Schriftzüge, Signets und Logos, Werbeslogans, Liedzeilen, Presseartikel, Fotos, Auszüge aus Büchern und Aufsätzen, Audioausschnitte, Filmausschnitte, Computerprogramme.

Thema 1: Layout

Verwenden Sie ein frei verwendbares Standardlayout einer Erstellungssoftware (siehe unten). Das Kopieren des Layouts einer fremden Website ohne Erlaubnis ist Ideenklau und daher verboten (Nähere Infos über Urheberrechtsverletzungen und deren Folgen siehe unten).

Thema 2: Selbst produzierte Inhalte

Mit selbst produzierten Werken kann man nach Belieben schalten und walten – Sie können damit einen Folder gestalten, eine DVD herausgeben oder die Inhalte im Internet präsentieren. Aber Achtung: Selbst produziert haben Sie nur jene Dinge, die auch wirklich von Ihnen als Lehrer/in stammen (von Ihnen selbst geschossene Fotos, gedrehte Videos, geschriebene Texte etc.).

Bleiben Sie auf der sicheren (Web-)Site!

Werke der Kinder sind keine von Ihnen selbst produzierten Inhalte!

Thema 3: Alle anderen Inhalte

Für alle anderen erdenklichen Dinge, die auf einer Website präsentiert werden können, benötigen Sie die (schriftliche!) Einwilligung der Urheberin/des Urhebers.

Werke von Kindern – schriftliche Erlaubnis

Dies gilt auch, wenn es sich etwa um die Zeichnung einer Schülerin/eines Schülers handelt. Bei Kindern ist die Einholung der Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten im Vorhinein anzuraten (siehe unten).

Werke anderer Personen – schriftliche Erlaubnis

Wollen Sie Fotos anderer Fotograf/innen, Videos fremden Ursprungs, Kunstwerke usw. auf Ihrer Website präsentieren, brauchen Sie immer die (schriftliche!) Einwilligung der Urheberin/des Urhebers. Manchmal verwalten Gesellschaften die Rechte an den Werken von Künstler/innen, sogenannten Verwertungsgesellschaften. Es ist Ihre Aufgabe, den/die korrekte/n Urheber/in zu finden. Das kann kompliziert sein. Aber verwenden Sie nichts, wo Ihnen dies nicht möglich war. Unwissenheit schützt hier vor Strafe nicht! Weichen Sie in diesem Fall z. B. auf das Angebot von Gratis-Fotodatenbanken aus (siehe „Gratisangebote nutzen“, Seite 22).

Ausnahme: Verwenden dürfen Sie alle Werke, bei denen der/die Urheber/in vor mehr als 70 Jahren verstorben ist. Abbildungen von Barockmalereien sind daher immer unproblematisch. Achtung ist geboten bei Werken aus dem 20. Jahrhundert und allen Fotografien, die keine bloßen Abbildungen von anderen Kunstwerken sind.

Kopieren Sie niemals Bilder von fremden Webseiten oder aus der Google-Bildersuche! Manche Urheber/innen (Bildagenturen) suchen mit spezialisierter Software nach unerlaubten Kopien. Entfernen Sie keinesfalls ein Wasserzeichen. Die Entfernung berechtigt die/den Urheber/in nicht nur zur Unterlassungsklage, sondern hat auch strafrechtliche Folgen.

Das Online-Stellen von Video- oder Audiomitschnitten von fremden Aufführungen (Film, Theater usw.) ist verboten. Wollen Sie Ausschnitte eigener Aufführungen online stellen, bitten Sie die/den Textautor/in (bei Musik auch die Komponistin/den Komponisten) um schriftliche Erlaubnis. Zu eigenen Aufführungen siehe auch das entsprechende Infoblatt (Alles nur Theater?!).

Links

Sie können einen Link auf ein Video oder sonstige Inhalte einer anderen Website (z. B. YouTube) setzen. Sie haften nicht für den Inhalt anderer Internetseiten.

Bleiben Sie auf der sicheren (Web-)Site!

Thema 4: Impressum

Kommerzielle Websites, z. B. mit Werbung versehene, und sämtliche Newsletter benötigen ein Impressum. Legen Sie zur Sicherheit immer eines an (Inhalt siehe unten), und ersparen Sie sich damit eine mögliche Verwaltungsstrafe von bis zu € 3.000,-.

Praxistipps

Lizenzen einholen

Wollen Sie fremde Werke auf Ihrer Website (in einem Folder etc.) verwenden, bestehen Sie auf einer schriftlichen Einwilligung (Lizenz) der Urheberin/des Urhebers. Ein Mail genügt. Professionelle Künstler/innen und Fotograf/innen geben selten kostenfreie Lizenzen. Nennen Sie den/die Künstler/in bzw. die Quelle direkt beim Bild. Verändern Sie die Werke anderer nicht.

Gratisangebote nutzen

Verwenden Sie bevorzugt eine der gratis Bilderdatenbanken, z. B. <http://commons.wikimedia.org>, <http://www.pixelio.de> und lesen Sie vor Verwendung die Lizenzbedingungen (z. B. Zitatzpflicht!). Ganze Websites kann man bei Anbietern wie <http://www.wordpress.com> gratis betreiben und gestalten.

Sichere Herkunft, vertrauenswürdige Anbieter

Laden Sie keinesfalls Musik- und Videodateien fremder Künstler/innen hoch. Laden Sie nichts hoch, dessen vertrauenswürdige Herkunft Sie nicht sicher kennen. Die Verwendung einer Datei aus illegaler Herkunft ist niemals legal, auch wenn Sie sie kaufen.

Impressum

Geben Sie im Impressum (nach § 24 Abs. 1 Mediengesetz) mindestens an

- Ihren Namen und (wenn es eine offizielle Schul-Website ist) den Namen der Schule
- Ihre Anschrift oder die Anschrift der Schule
- Angaben, wie die Nutzer/in dem/den Betreiber/innen der Seite Kontakt aufnehmen können, inkl. E-Mailadresse
- Herstellungsort der Website

Einverständniserklärung für Schüler/innen

Textvorschlag: „Im Unterricht durchgeführte Projekte werden im Internet auf der Seite [WWW-Adresse einfügen] präsentiert. Ich bin einverstanden, dass Werke sowie Abbildungen meines Kindes auf dieser Seite ausgestellt werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen kann.“

Bleiben Sie auf der sicheren (Web-)Seite!

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Bei sorglosem Vorgehen wie von Frau Ternet im fiktiven Fall drohen Schadenersatzklagen und Unterlassungsklagen. Auch Verwaltungsstrafen können anfallen. Bleiben Sie also lieber auf der sicheren Seite!

(Mag. Zaufal)



<http://commons.wikimedia.org>



<http://www.pixelio.de>



<http://www.wordpress.com>



Impressum: Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
Singerstraße 7/IV/20B, 1010 Wien. <http://www.ida-ikf.at>
Angaben ohne Gewähr, alle Rechte vorbehalten.
Kontakt: ida.ikf@edw.or.at

Zum Einstieg – die Praxis

Frau ABC, Lehrerin in der NMS Beispielstraße in Graz, ist seit mehr als einem Jahr auf Facebook und nutzt das Netzwerk auch für ihren Unterricht: Sie ist mit rund 70 ihrer Schüler/innen „befreundet“ und postet regelmäßig interessante Links (zum Beispiel auf die YouTube-Plattform), Fotos von Exkursionen und Infos zu unterrichtsrelevanten Themen. Manchmal stellt sie auch ganze Textauszüge (als Fotos) auf die Plattform. Daneben betreibt Frau ABC auch einen YouTube-Channel, wo sie selbst produzierte Videos, aber auch im Internet gefundene Kurzfilme bereitstellt.

Weiters stellt sie auf „Moodle“ einzelnen Lerngruppen Materialien zur Verfügung (Zugang passwortgeschützt).

Moodle

Die gute Nachricht: Die Bereitstellung von nicht selbst erstellten Materialien auf Moodle ist unproblematisch, sofern

- die Inhalte mit dem richtigen Quellenvermerk angeboten werden
- keine Inhalte aus Schulbüchern angeboten werden
- die Zurverfügungstellung nur für eine einzelne Lerngruppe, unter Passwortschutz und für einen definierten Zeitraum erfolgt.

Frei zugängliche Websites

Eine Veröffentlichung von fremden Inhalten im frei zugänglichen Web (Schulhomepage, in Blogs etc.) ist nicht erlaubt, unter anderem weil dafür die Inhalte notwendigerweise ohne Erlaubnis kopiert und am Server gespeichert werden müssen.



YouTube, Facebook & Co

Links

Setzen Sie stattdessen einen Link, wenn Sie Ihre Schüler/innen auf Inhalte im Web aufmerksam machen möchten. Dadurch vermeiden Sie die illegale Anfertigung einer Kopie des gewünschten Inhalts. Das gilt für Verlinkungen von Websites genauso wie von sozialen Medien wie Facebook, YouTube, Twitter und Co.

Selbst produzierte Inhalte

Das Anbieten von selbst produzierten Inhalten (Fotos, Videos etc.) im Internet ist stets möglich. Holen Sie zuvor das Einverständnis der Abgebildeten bzw. (bei Schüler/innen) deren Eltern ein!

Creative Commons

Nicht für alle Videos, Bilder etc. im Internet bestehen die strengen Urheberrechtsnormen. Unter <http://search.creativecommons.org> kann man im Internet nach Inhalten (z. B. auf YouTube) suchen, für die Urheber/innen explizit der Veröffentlichung zugestimmt haben. Diese YouTube-Videos – und nur diese – können ohne rechtliche Einschränkungen im Unterricht gezeigt werden.

Mit Schüler/innen auf Facebook befreundet sein

Facebook kann eine sehr einfache und direkte Art sein, sich mit seinen Schüler/innen zu vernetzen und sie auf unterrichtsrelevante Themen im Internet durch Links aufmerksam zu machen. Bedenken Sie jedoch: Die automatischen

Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen von Facebook sind sehr niedrig. Grundsätzlich können Sie alle Beiträge Ihrer „Facebook-Freunde“, deren Kommentare, Fotos etc. sehen – und umgekehrt. Vermeiden Sie möglicherweise unangenehme Situationen und erstellen Sie stattdessen eine „Seite“ für Ihren Unterricht, die Ihre Schüler/innen anschließend durch Klicken auf den „Gefällt-mir“-Button „ liken“ können. Dadurch haben Sie gegenseitig keinen Zugriff auf Ihre privaten Profile. Die Seite kann zudem auch aufgerufen werden, wenn der Nutzer nicht bei Facebook registriert ist. Dann funktioniert sie als ganz normale Website.

Weitere Infos

Nähere Informationen zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit Internet im Unterricht finden Sie in der Broschüre „Recht in virtuellen Lernumgebungen“ des BM:UKK, download unter http://www.bmukk.gv.at/schulen/it/ikt_projekte/rechtsfragen.xml (26.06.2013)

Zurück zum Ausgangsfall

Frau ABC sollte ihre Facebook-Sicherheitseinstellungen überprüfen und gegebenenfalls eine „Seite“ anlegen, statt sich mit ihren Schüler/innen privat zu vernetzen. Dass sie Links auf andere Webseiten, auf YouTube usw. setzt, ist problemlos möglich. Vor der Veröffentlichung der Fotos von Schulveranstaltungen sollte sie die abgebildeten Personen um Erlaubnis fragen. Die Veröffentlichung von Textauszügen ist einer geschlossenen Lerngruppe (z. B. auf

YouTube, Facebook & Co

Moodle) vorbehalten. Scans von Kopien, fremde Videos und Fotos dürfen nicht auf Websites – das heißt für alle zugänglich – veröffentlicht werden!

Das Hochladen von im Internet gefundenen Kurzfilmen ist verboten! Legal ist es, einen Link zur entsprechenden Quelle zu setzen. Möglicherweise sind auch Videos und Bilder mit „creative commons“-Lizenz eine Alternative. Für diese besteht kein Veröffentlichungsverbot.

(Mag. Zaufal)



<http://search.creativecommons.org>



http://www.bmukk.gv.at/schulen/it/ikt_projekte/rechtsfragen.xml



Impressum: Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
Singerstraße 7/IV/20B, 1010 Wien. <http://www.ida-ikf.at>
Angaben ohne Gewähr, alle Rechte vorbehalten.
Kontakt: ida.ikf@edw.or.at

Autorinnen

DR. BIRGIT MOSER-ZOUNDJIEKPON
leitet die Abteilung für Rechtsangelegenheiten im Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung in Wien.

Kontakt: b.moser@edw.or.at

Mag. SOPHIE ZAUFAL, BEd.
ist Geschäftsführerin des Interdiözesanen Katechetischen Fonds (Schulbuchverlag der Österreichischen Bischofskonferenz).

Kontakt: ida.ikf@edw.or.at



Impressum:

Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
Singerstraße 7/IV/20B
1010 Wien

Kontakt:

E-Mail: ida.ikf@edw.or.at
Website: <http://www.ida-ikf.at>

Layout & Grafik:

typovia e. U.
Website: <http://www.typovia.at>



Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
Singerstraße 7/IV/20B
1010 Wien

